

ENGELBERGER SCHULVEREIN E.V.

Rudolf-Steiner-Weg 4, 73650 Winterbach

Telefon: 07181/704-0, Fax: 07181/704-222

SATZUNG

Fassung vom 08.05.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Engelberger Schulverein e.V. «. Er hat seinen Sitz in 73650 Winterbach, Ortsteil Engelberg, Baden-Württemberg. Er wurde am 12.01.1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf, Band IV, Nr. 176 und am 10.11.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Nr. 280208 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelaufbringung und -verwendung

- (1) Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der FREIEN WALDORFSCHULE ENGELBERG (im Folgenden Schule) und der WALDORFKINDERTAGESSTÄTTE ENGELBERG (im Folgenden Kindertagesstätte) und hat darüber hinaus die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge (vergl. §4), Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 3 Mitgliedschaft, Begründung und Beendigung

- (1) Mitglieder des Vereins sollen werden:
 - Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Schüler und der Kindergartenkinder
 - Mitarbeitende des Engelberger Schulverein e.V.

Der Vorstand ersucht diese Personen bei Abschluss des Dienst-, Arbeits- oder Schulvertrages, dem Verein beizutreten.

(2) Weiterhin können auf Antrag Mitglieder werden:

- Freunde und Förderer von Schule und Schulbewegung
- ehemalige Schüler
- ehemalige Eltern und Sorgeberechtigte
- ehemalige Mitarbeitende
- Juristische Personen, die ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners fördern wollen.

(3) Über die Aufnahme von Freunden, Förderern, Ehemaligen sowie juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ausscheiden ihres letzten, die Schule bzw. die Kindertagesstätte besuchenden Kindes
- b) bei Mitarbeitenden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- c) bei Mitgliedern, die auf Antrag aufgenommen worden sind, durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen
- d) durch Tod oder Ausschluss; über den Ausschluss beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam.
- e) Streichung aus der Mitgliederliste; aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer unter seinen zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten nicht erreichbar ist und seit mehr als einem Jahr keinen Kontakt mehr zu dem Verein unterhalten hat; ebenfalls aus der Mitgliederliste gestrichen werden darf, wer länger als ein Jahr seine Beitragspflicht in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages nicht erfüllt hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten in der Regel finanzielle Beiträge. Daneben erbringen sie praktische Eigenleistungen und wirken an der ideellen Gestaltung der Schule mit. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.

Die Aufnahme eines Kindes in die Schule bzw. in die Kindertagesstätte hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) Elternrat (Schule)
- e) Elternbeirat (Kindertagesstätte)

- (2) Die Organe haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Lehrern, Mitarbeitern, Förderern und Freunden den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Willensbildung in grundsätzlichen und besonders wichtigen Vereinsfragen. Sie ist insbesondere zuständig für die
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Verabschiedung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Verabschiedung langfristiger Vorhaben
 - f) Verabschiedung der Grund-, Schul- und Beitragsordnung und des Schulvertrags
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder juristischen Personen
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen, spätestens in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Die erforderlichen Unterlagen - Tätigkeits- und Geschäftsberichte, Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr sowie evtl. vorausschauende Planungen für die kommenden Jahre - sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie
- a) vom Vorstand
 - b) vom Beirat
 - c) oder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 % Mitgliedern verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person als Versammlungsleiter wählen, die nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (5) Zu den Ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Absendung der Einladung.
- (6) Zu den Außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn dies von den Antragstellern gewünscht wird.
- (7) Schriftliche Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Alle fristgerecht

eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit der Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit der Begründung auf Verlangen ab dem 5. Tag vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen zu Personenwahlen und zu Änderungen der Beitragsordnung erfolgen immer in geheimer Wahl.
- (9) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Auf ein Mitglied können nicht mehr als 2 weitere Stimmen übertragen werden; ein Mitglied kann also nicht mehr als 3 Stimmrechte ausüben. Die Stimmrechtsübertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden.
- (10) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für die Zahl ist maßgeblich, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist; diese ist Teil des Versammlungsprotokolls.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, das Bindeglied zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zu bilden. Er übernimmt dabei in Teilen eine Kontrollfunktion (§ 7 Absatz 5), achtet auf das satzungskonforme Handeln des Vorstands und dient als erweitertes Beratungsorgan für den Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit.
- (2) Folgende Organisationbereiche der Schulgemeinschaft entsenden Vertreter in den Beirat: Elternrat, Elternbeirat KiTa, pädagogische Konferenz, Mitarbeiter und Vertrauenskreis. Der Beirat sollte aus mindestens 5 Personen bestehen. Interessierte Personen werden nach Anhörung des Beirats in den entsprechenden Organisationsbereichen per geheimer Wahl gewählt. Ein Veto-Recht des Beirats besteht nicht. Darüber hinaus haben Vorstand und Beirat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, durch gemeinsame Absprache weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Abberufung seitens des entsendenden Organisationsbereiches oder spätestens nach drei Jahren. Wiederentsendungen sind möglich. Ein ausscheidendes Beiratsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Nachbesetzung durch den entsendenden Organisationsbereich erfolgt ist und das Amt angenommen wurde. Nachbesetzungen erfolgen durch den entsendenden Organisationsbereich unter Berücksichtigung von § 7 Absatz 2. Bei grober Pflichtverletzung muss das Beiratsmitglied durch den entsendenden Organisationsbereich abberufen werden. Näheres dazu regelt die Handlungsleitlinie (HLL) zwischen Beirat und Vorstand. Die Handlungsleitlinie wird gemeinsam zwischen Vorstand und Beirat abgestimmt und durch beide Organe per Beschluss bestätigt.

- (4) Der Beirat wird vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins informiert und angehört. Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Fragen zur gemeinsamen Beschlussfassung vorlegen. Der Beirat kann von sich aus verlangen, vom Vorstand über bestimmte Angelegenheiten unterrichtet und dazu gehört zu werden. Die Form der Kommunikation regelt die Handlungsleitlinie zur Zusammenarbeit des Beirats und des Vorstands. Dem Beirat obliegen insbesondere die Vorbereitungen zur Bestellung des Vorstandes und dessen Ergänzung. (siehe § 8 Abs. 2 und 7). Der Beirat bestätigt die arbeitsrechtlich von der Geschäftsführung ausgearbeiteten und juristisch geprüften Verträge (§ 8 Abs. 8). Der Beirat vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit den Verein.
- (5) Der Beirat hat das Recht, vor der Umsetzung nachfolgender wesentlicher Änderungen oder Weiterentwicklungen des pädagogischen, personellen und zukunftsorientierten/strategischen Konzeptes der Schule angehört zu werden. Wesentliche Änderungen sind insbesondere:
- a) Wenn diese den Unterrichtsinhalt, die Unterrichtsmethoden oder die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit der Schule in erheblichem Maße betreffen.
 - b) Die Ernennung, Abberufung oder der Rücktritt der Schulleitung
 - c) Die Einstellung oder Entlassung von Lehrkräften, welche sich signifikant auf die Deputatsplanungen oder Stundenpläne auswirken.
 - d) Die Einstellung oder Entlassung von Leitungspersonal in Schlüsselpositionen
 - e) Änderungen des Vereinsleitbildes
 - f) Langfristig angelegte Kooperationen (mit Sponsoren, Unternehmen, Organisationen etc.)
 - g) Grundstücks- und Immobilienverkäufe sowie Finanztransaktionen (Ausgaben, Kreditaufnahmen etc.) mit wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Schule. Näheres dazu regelt die HLL zwischen Beirat und Vorstand.

Der Vorstand sollte die Stellungnahme des Beirats bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

- (6) Vorstand und Beirat halten in der Regel vier gemeinsame Sitzungen pro Jahr ab. Nach Absprache oder auf Antrag des Beirats oder des Vorstands werden weitere Sitzungen abgehalten.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Beirat und im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinsrechts und unter Beachtung der Grund- und Schulordnung.
- (2) Der Vorstand sollte aus mindestens acht Mitgliedern bestehen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates bestellt. Vor der Beschlussfassung über seinen Vorschlag hat der Beirat die pädagogische Konferenz, den Elternrat und den bisherigen Vorstand anzuhören. Ziel des Verfahrens soll es sein, ein arbeitsfähiges Organ zu bilden. Über den Vorschlag des Beirates stimmt die Mitgliederversammlung nach einer Aussprache ab.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und sein Amt angenommen hat.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. In dieser können die Aufgaben des Vorstands auf bestimmte Vorstandsmitglieder verteilt werden (Ressortaufteilung).
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zweien gemeinsam.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage und im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen, die in gemeinsamen Vorstandssitzungen gefasst werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder ist ein Ressort unterbesetzt (§8, Absatz 2, Satz 1), so kann der Beirat nach Rücksprache mit dem Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt der Beirat (§ 7 Abs. 4 Satz 6). Die Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB gilt auch dann, wenn Vorstandsmitglieder eine höhere Vergütung als die in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannte erhalten.
- (9) Der Widerruf der Bestellung eines Vorstands muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Widerruflichkeit beschränkt sich auf schwerwiegende Gründe und grobe Pflichtverletzung (BGB § 27 Abs. 2).

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beauftragt einen Wirtschaftsfachmann, die Führung der laufenden Geschäfte gemeinsam mit der Kindergartenleitung und ein oder zwei vom Kollegium der Schule bestimmten Mitarbeitenden wahrzunehmen und weist den einzelnen Geschäftsführern ihre Zuständigkeitsbereiche zu.
- (2) Der Vorstand hat den Geschäftsführern Vollmachten für ihren Zuständigkeitsbereich zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen, den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie an den Konferenzen des Lehrerkollegiums teil.

§ 10 Schul-Elternrat

- (1) Aufgabe des Elternrates besteht in der Besprechung aller pädagogischen und rechtlich-wirtschaftlichen Belange und Probleme, deren Klärung das Zusammenwirken von Eltern, Lehrern und sonstigen Mitarbeitern der Schulgemeinschaft erfordert. Er beteiligt sich an der Fortentwicklung der Schule. Jeweils notwendige Informationen erhält er auf Anfrage von den zuständigen Gremien. Der Elternrat fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern und Schulgemeinschaft und kümmert sich um den notwendigen Informationsfluss in beide Richtungen.
- (2) Beteiligen kann sich jedes Mitglied der Schule, das zur Mitarbeit bereit ist. Jede Klasse soll mit zwei Eltern vertreten sein.

- (3) Der Vorstand und andere Gremien der Schule können Aufgaben zur Beratung und Entscheidung an den Elternrat übertragen.
- (4) Der Elternrat wählt oder entsendet Persönlichkeiten in andere Schulgremien oder Arbeitskreise nach Erfordernis.
- (5) Der Elternrat wählt oder entsendet mindestens 2 Persönlichkeiten als Vertreter in den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen.
- (6) Der Elternrat wählt oder entsendet mindestens 2 Persönlichkeiten als Vertreter in den Landeselternrat.
- (7) Der Elternrat fördert und unterstützt Schülerinitiativen.
- (8) Der Elternrat wirkt bei der Bildung von Vorstand und Beirat mit.
- (9) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 KiTa-Elternbeirat

- (1) Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Sorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gegenüber dem Träger der Einrichtung zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten, den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung zu fördern.
- (2) Der Elternbeirat ist zugleich Organ des Vereins. Er konstituiert sich und arbeitet nach den in den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008 (GABl. 2008, S. 170) vorgesehenen Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gilt:
 - a) Der Elternbeirat vertritt die Kindergarten-Interessen gegenüber den anderen Vereinsorganen
 - b) er nimmt die Anliegen der anderen Vereinsorgane, der Leitung der Kindertageseinrichtung und des Erzieher- und Erzieherinnenkollegiums sowie der Eltern entgegen, kann dazu Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen;
 - c) er koordiniert die einzelnen Arbeitskreise der Kindertageseinrichtung; für jeden Arbeitskreis gibt es im Elternbeirat einen Ansprechpartner; er organisiert den jährlichen Gesamtelternabend der Kindertageseinrichtung.
 - d) aus jeder Gruppe der Kindertageseinrichtung werden zwei Mitglieder in den Elternbeirat gewählt; dabei kann das eine Mitglied das andere in den Sitzungen des Elternbeirats vertreten;
 - e) der Elternbeirat trifft sich regelmäßig; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind; über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen;
 - f) zur Regelung der näheren Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann sich der Elternbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den »Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart« oder an eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

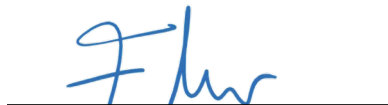
§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die hierzu erforderliche Zahl der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens auf den 10. bzw. spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 12.

Winterbach/Engelberg, 08.05.2024,



Martin Schmidt, Vorsitzender



Felix Maier, Geschäftsführer